

Nutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Geisenhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Geisenhain beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2025 mit Beschluss- Nr.: 04/2025 folgende Nutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsrecht

Diese Nutzungsordnung gilt für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Geisenhain. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Mehrzweckgebäudes besteht nicht.

Das Mehrzweckgebäude darf nur innerhalb der festgelegten oder vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.

§ 2 Mieter

Mieter des Mehrzweckgebäudes können natürliche und juristische Personen sein.

§ 3 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Entsprechende Nutzungsvereinbarungen sind mit der Gemeinde Geisenhain, vertreten durch den Bürgermeister, abzuschließen.

§ 4 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder ein Beauftragter dem Mieter die Schlüssel für die Räumlichkeit. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand des Raums mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 5 Nutzung

1. Der Raum, Einrichtungsgegenstände und Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Mieter muss entsprechende Vorsichtsmaßnahmen treffen. Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände sind zu vermeiden.

2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

§ 6 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden an Einrichtung, Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm der Raum zur Nutzung übergeben wurde.
2. Für eingebrachte Gegenstände haftet der Mieter.
3. Die Gemeinde Geisenhain als Vermieterin wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.
4. Personen die gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Mehrzweckgebäude verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 7 Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt den Raum und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Nutzungsvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.

§ 8

Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten.

§ 9

Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Hiervon ausgenommen sind Familienfeiern.

§ 10

Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu verschließen und die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörper auf 5°C herab zu regeln.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Geisenhain ausgeübt. Bei Veranstaltungen kann das Hausrecht auf den Mieter, als Veranstalter, übertragen werden.
3. Durch den Bürgermeister und von ihm beauftragte Personen sind befugt, gegenüber allen Benutzern Anordnungen zu treffen sowie Weisungen zu erteilen, die dem Schutz des Objektes dienen und für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erforderlich sind. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen des Bürgermeisters bzw. Beauftragten nachkommen.
4. Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/ die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
5. Die Zahl der Teilnehmer an Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten anzugleichen.
6. Alle Ein- und Ausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

7. Mieter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer Ihrer Veranstaltung ausschließlich auf gekennzeichneten Flächen und nicht auf der öffentlichen Straße parken. Die Wendeschleife ist frei zu halten.
8. Das Rauchen im Mehrzweckgebäude ist untersagt.
9. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.
10. Die Befeuerung des Kamins ist ausschließlich mit trockenem, naturbelassenem, mindestens 2 Jahre abgelagertem Holz und im Beisein des Mieters vorzunehmen.
11. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.

§ 11 Nutzungsentgelt

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Der Mietsatz für die Überlassung des Mehrzweckgebäudes geht aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten.
3. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet oder das Entgelt ermäßigt werden. Über einen Verzicht oder eine Ermäßigung entscheidet der Bürgermeister.
4. Die Gemeinde Geisenhain kann eine Kautionshöhe von 50 Euro bis 200 Euro je nach Art der Veranstaltung festlegen.
5. Die Kautions- und die im beigefügten Entgeltkatalog genannten Beträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank:	Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN:	DE09 8305 3030 0000 4003 78
BIC:	HELADEF1JEN

§12 Sprachform

Status – und Funktionsbezeichnung dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 13
Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geisenhain, den 01.07.2025

Gundermann
Bürgermeister

Anhang zur Nutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude
der Gemeinde Geisenhain

Entgeltkatalog

1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung:

natürliche und juristische Personen 120,00 € pro Tag

2. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:

- a) Schadenersatz für Geschirr (Teller, Gläser, Tassen, etc.) 2,00 € pro Stück
- b) Schäden am Gebäude, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen:
Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten